



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ausreiseeinrichtungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 61 Abs. 2 AufenthG können die Länder Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige, drittstaatsangehörige Personen schaffen, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Auf der Homepage des Landes wird die Landesunterkunft in Boostedt als Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ausgewiesen.

1. Wie viele Personen wurden seit dem 01.01.2018 bis zum 30.06.2023 in der Ausreiseeinrichtung in Boostedt untergebracht und wie viele Kapazitäten bestehen in der Ausreiseeinrichtung insgesamt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ist organisatorisch dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) zugeordnet. Es wird keine gesonderte Liegenschaft vorgehalten. Auch wenn sie räumlich in der Landesunterkunft Boostedt angesiedelt ist, wäre eine konkrete Unterbringung von betroffenen Personen theoretisch auch an anderen Standorten des LaZuF möglich. Die Möglichkeit zur Aufnahme in

der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige richtet sich nach den räumlichen und administrativen Kapazitäten in den Landeseinrichtungen und des LaZuF insgesamt. So war beispielsweise eine Aufnahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige während der Corona-Pandemie aus infektionsschutzbedingten Gründen oder nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Es gibt keine festgelegte maximale Kapazität für die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. Das ermöglicht eine größtmögliche und bedarfsgerechte Flexibilität bei der Belegungssteuerung.

Die Belegung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige stellt sich seit 2018 wie folgt dar:

Jahr	Personenzahl
2018	13
2019	99
2020	36
2021	16
2022	5
2023	13
insgesamt	182

2. Wie lange befinden sich die Personen durchschnittlich in der Ausreiseeinrichtung in Boostedt und wie viele Personen sind seit dem 01.01.2018 bis zum 30.06.2023 nach einem Aufenthalt in der Ausreiseeinrichtung freiwillig ausge-
reist? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die betroffenen Personen befanden sich durchschnittlich 231 Tage in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. Bei dieser Erhebung wurden die Jahre 2018 bis 2023 berücksichtigt.

Die freiwilligen Ausreisen aus der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige stellt sich seit 2018 wie folgt dar:

Jahr	Personenzahl
2018	10
2019	50
2020	12
2021	11
2022	2
2023	1
insgesamt	86

3. Wie lange können die Personen maximal in der Ausreiseeinrichtung untergebracht werden?

Antwort:

Nach dem Erlass zur Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige vom 29.12.2016 muss bereits bei Aufnahme der betroffenen Personen die Durchsetzung der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit realisierbar sein. Das ist der Fall, wenn Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung umgehend eingeleitet werden können. Die Dauer der Unterbringung unterliegt grundsätzlich keiner Befristung. Das LaZuF entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob die Beendigung des Aufenthalts in absehbarer Zeit möglich sein wird.

4. Aus welchen Gründen wurden Personen zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.06.2023 in der Ausreiseeinrichtung untergebracht? Bitte nach Jahren und Gründen aufschlüsseln.

Antwort:

Eine explizite Dokumentation über die spezifischen Gründe wird im LaZuF nicht vorgenommen.

5. Ist die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige von der Landesunterkunft für Geflüchtete, die sich am selben Ort befindet, räumlich getrennt? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Eine räumliche Trennung von Schutzsuchenden innerhalb der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige erfolgt grundsätzlich nicht, um möglichen Stigmatisierungen vorzubeugen.

6. Wie sind die Beratung über Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und die psycho-soziale Betreuung ausgestaltet und werden die Angebote in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige angenommen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die erste Beratung über die unterschiedlichen Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr findet zeitnah nach der Aufnahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige statt. Bei Bedarf werden weitere Gespräche geführt. Zusätzlich wird eine wöchentliche Sprechstunde angeboten.

Die soziale Betreuung wird durch den Betreuungsverband sichergestellt. Dieser fungiert als Ansprechpartner für die ausreisepflichtige Ausländerin und Ausländer und Schnittstelle zu weiteren Organisationen und Institutionen. Eine aktive Inanspruchnahme erfolgt eher weniger.

Die psychosoziale Betreuung erfolgt in Kooperation mit den regionalen Fachkliniken an den Standorten der Landesunterkünfte. Es werden ambulante psychosoziale Sprechstunden angeboten. Die Terminvergabe erfolgt in aller Regel nach Vorsprache über den ärztlichen Dienst in der Unterkunft. Das Angebot wird auch in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige gut angenommen.

7. Unterliegen die Personen in der Ausreiseeinrichtung Restriktionen? Wenn ja welchen, wenn nein warum nicht.

Antwort:

Grundsätzlich unterliegen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer den gesetzlichen Restriktionen des § 61 Aufenthaltsgesetz. Personen, die in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige aufgenommen wurden, unterliegen neben der Wohnsitzverpflichtung insbesondere einer räumlichen Beschränkung auf Schleswig-Holstein oder ggf. auf den Kreis Segeberg. Weitergehende Beschränkungen und Auflagen können individuell angeordnet werden.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität der Ausreiseeinrichtung in Boostedt und plant sie eine Ausweitung der Kapazitäten, ggfs. durch neue bzw. weitere Standorte? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Aufnahme vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ermöglicht eine engmaschige Betreuung und Beratung der Betroffenen und verfolgt das Ziel, durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise zu sichern (vgl. § 61 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz). Damit dient die Aufnahme auch der Vermeidung von Abschiebungen und Abschiebungshaft und stellt ein milderes Mittel des Verwaltungsvollzugs dar. Eine Ausweitung der Kapazitäten ist derzeit nicht geplant, da der Bedarf bislang gedeckt werden konnte.